

# RS Vfgh 1991/3/4 B1163/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1991

## Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

## Norm

StGG Art8

AVG §19 Abs3

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit durch zwangsweise Vorführung ohne Ladungsbescheid

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer ist seiner Verpflichtung, vor der Behörde zu erscheinen, unbestrittenermaßen nachgekommen und hat damit die ihn auf Grund des Ladungsbescheides vom 12. Juli 1990 treffende Verpflichtung erfüllt. Ein weiterer Ladungsbescheid ist nicht ergangen; ein solcher wäre insbesondere auch nicht in einem "Auftrag" an den Beschwerdeführer anlässlich seiner Vorsprache vor der belangten Behörde zu erblicken, abermals bei ihr vorzusprechen. Die belangte Behörde war daher nicht berechtigt, den Beschwerdeführer zwangsweise vorführen zu lassen.

## Entscheidungstexte

- B 1163/90  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.03.1991 B 1163/90

## Schlagworte

Verwaltungsverfahren, Ladung, Vorführung, Festnehmung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1163.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10089696\_90B01163\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)